

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pro Rohr AG

1. Allgemeines / Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pro Rohr AG («AGB») gelangen für sämtliche Vertrags- und Geschäftsverhältnisse der Pro Rohr («Pro Rohr») zur Anwendung, sofern und soweit die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Die AGB gelten auf unbestimmte Zeit; Pro Rohr behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Pro Rohr informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderungen auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

2. Angebote von Pro Rohr

Angebote, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, sind verbindlich. Die Gültigkeitsdauer eines Angebots beträgt 60 Tage. Prospekte und Preislisten stellen bloss Richtpreise und unverbindliche Informationen dar. Auch sonstige Angaben, welche von Pro Rohr als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen. Ein Angebot wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail oder im persönlichen Gespräch erklärt.

3. Ausmass der Verschmutzung

Bei Erstellung eines Angebots geht Pro Rohr stets davon aus, dass eine normale Verschmutzung der Rohre vorliegt. Bei übermässiger Verschmutzung und/oder harten Ablagerungen wie Kalk, Bauschutt etc. werden dem Kunden diesbezüglich anfallende Mehrkosten zusätzlich zum offerierten Preis in Rechnung gestellt. Allfällige Entsorgungs- und/oder Deponiekosten sind im Angebot nie eingeschlossen und werden immer zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

4. Termine

Pro Rohr verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen an den festgelegten Terminen bzw. innerhalb der vereinbarten Zeitfenster auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, Pro Rohr die notwendigen Zugänge zur Liegenschaft rechtzeitig zu gewähren, damit die Dienstleistungen erbracht werden können. Die Termine können angemessen verschoben werden, bei speziellen Wetterlagen (intensive Regenfälle oder Kälte/Schnee) oder wenn sonstige Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Pro Rohr liegen, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt, verspätete oder fehlerhafte Lieferungen Dritter sowie behördliche Massnahmen oder Anordnungen. Pro Rohr informiert den Kunden zeitverzugslos über allfällige Verzögerungen.

5. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten und Leistungen

Folgende Arbeiten sind seitens des Kunden (bauseits) rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bzw. fortlaufend während der Arbeitsausführung auf eigene Kosten auszuführen bzw. zu veranlassen:

- Gewährleistung geeigneter Zufahrten
- Bereitstellen der erforderlichen Installationsplätze
- Übernahme der Gewähr, dass sich im Bereich der Wasserdruckstrahlung keine elektrischen Leitungen, unterirdische Bauten, Hindernisse usw. befinden und dass durch die durchzuführenden Spezialarbeiten an solchen Einrichtungen keine Schäden oder Beeinträchtigungen entstehen können (Arbeitsplatzsicherheit)

- Einrichtung der Zapfstellen einschliesslich Zähler am Baustellenrand in max. 50 m Distanz vom Verwendungsort für Wasser: NW 2 Zoll, mind. 4 atü.; Qualität: Trinkwasser; Strom: nach Bedarf
- Wassergefährdete Einrichtungen sind bauseits so abzudecken, dass diese durch den verwendeten Wasserdruck keine Schäden erleiden können
- Einholen sämtlicher Bewilligungen namentlich für die Benützung fremden bzw. öffentlichen Grund und Bodens
- Orientierung von Umfeld und Anstössern über mögliche Immissionen, insbesondere auch Lärm
- Sicherstellung SUVA-konformer Sicherheitsmassnahmen wie namentlich Abschränkungen, Baustellenbeleuchtung und Belüftung
- Umstellungen von allfälligen Installationen, gelagerten Baustoffen und/oder Gerätschaften
- Treffen und Gewährleisten geeigneter Massnahmen bei Schnee, Temperaturen unter Null Grad Celsius, Hochwassergefahr, Steinschlag, Terrainbewegungen etc.

6. Vertragsabnahme / Mängelrüge

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Dienstleistung umgehend nach deren Erbringung zu prüfen und allfällige Mängel Pro Rohr schriftlich mit genügend detaillierter Beschreibung per Einschreiben anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine entsprechende Anzeige innert sieben Tagen nach Erbringung der Dienstleistung, gilt die Dienstleistung als korrekt und mängelfrei ausgeführt und der Kunde ist zur termingerechten Bezahlung verpflichtet. Dieselben Bedingungen gelten für Warenlieferungen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden im Angebot festgelegt und verstehen sich rein netto; die Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der in der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist (in der Regel 30 Tage) zu den dort wiedergegebenen Zahlungskonditionen zu bezahlen. Auch bei Geltendmachung von Mängeln oder sonstigen Reklamationen hat der Kunde kein Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit irgendwelchen Gegenforderungen zu verrechnen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht und unter Einhaltung der sonstigen Zahlungsbedingungen, hat der Kunde ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit den gesetzlichen Verzugszins gemäss Art. 104 Abs. 1 OR zu entrichten, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Zudem ist Pro Rohr berechtigt, darüberhinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, sämtliche Arbeiten sofort einzustellen oder noch ausstehende Dienstleistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Sind Zahlungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von 20 Tagen noch nicht erbracht, kann Pro Rohr fristlos vom Vertrag zurücktreten.

8. Kündigungsfrist von Wartungsverträgen

Sofern das Ende der Vertragsdauer nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde, kann der Wartungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende, welches mindestens drei Monate vor der nächsten Arbeitsausführung liegt, per Einschreiben gekündigt werden.

9. Haftung und Gewährleistung

Pro Rohr verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und Überwachung der eingesetzten Mitarbeiter. Bei

Mängeln, die durch Pro Rohr grob fahrlässig oder absichtlich verursacht und vom Kunden gehörig gerügt wurden, ist Pro Rohr zur Mangelbehebung durch Nachbesserung resp. Nachlieferung innert angemessener Frist verpflichtet. Darüber hinaus ersetzt Pro Rohr in einem solchen Fall Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis bis zum Gegenwert gemäss der jeweils gültigen Fassung der paritätischen Lebensdauertabelle des Schweizer Hauseigentümerverbands (HEV). Die Haftung von Pro Rohr für jegliche Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Schäden an schlecht verlegten, stark verschobenen, verrosteten oder nicht einsehbaren Leitungen übernimmt Pro Rohr keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Jegliche Haftung und Gewährleistung ist auch ausgeschlossen bei Mängeln und Störungen, die Pro Rohr nicht zu vertreten hat, wie z.B. natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

10. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische, bauliche oder sonstige Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit diese für die Ausführung der vertraglichen Leistungen von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

11. Vertreter des Kunden

Lässt sich der Kunde gegenüber Pro Rohr durch Angestellte, Beauftragte oder Dritte vertreten, verpflichtet er sich, sämtliche Handlungen des Vertreters als für sich verbindlich anzuerkennen. Der Vertreter hat auf Wunsch von Pro Rohr persönlich zu garantieren, dass er vom Kunden gehörig bevollmächtigt ist, diesen rechtswirksam zu vertreten.

12. Elektronische Unterschrift / Datenspeicherung

Der Kunde akzeptiert, dass die von ihm oder seinem Vertreter auf einem elektronischen Datenträger abgegebene und/oder gespeicherte Unterschrift – soweit gesetzlich zulässig – die gleichen Rechtswirkungen hat, wie eine Unterschrift auf einem physischen Datenträger. Zudem stimmt er der elektronischen Speicherung sämtlicher vertragsrelevanter Daten und Dokumente durch Pro Rohr ausdrücklich zu.

13. Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen Pro Rohr und dem Kunden untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von Pro Rohr, wobei Pro Rohr berechtigt ist, den Kunden auch an dessen Sitz/Wohnsitz rechtlich zu belangen.

Pro Rohr AG

1. Januar 2018